



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Kinder und Jugendliche sind unsere wertvollste Ressource. Wir alle sind dafür verantwortlich, die Grundlagen für bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen für jeden und jede Einzelne zu legen. Die Leistungen des Bundesteilhabepakets bilden dazu einen wichtigen Baustein. Das Team des Landratsamtes unterstützt Sie hier gerne mit umfassender Beratung und Hilfe bei der Antragstellung.

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Presserechtlich verantwortlich

Landkreis Erding vertreten durch
Landrat Martin Bayerstorfer

Layout & Redaktion

Landratsamt Erding

Bildmaterial

Landratsamt Erding, Fotolia

Druck

Landratsamt Erding

Stand

August 2023

Themenreihe

Büro Landrat
Personal & IT, Zentrale Dienste
Kreisfinanzen
Kreisentwicklung
Liegenschaftsmanagement
Abfallwirtschaft
Jugend und Familie
Soziales
EHRENAMTLICH AKTIV
Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Jobcenter Aruso Erding
Öffentliche Sicherheit
Verkehrswesen
Brand- und Katastrophenschutz, ILS
Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Umwelt & Natur
Gesundheitswesen
Veterinärwesen
Verbraucherschutz
Klinikum Landkreis Erding



Landratsamt Erding | Fachbereich 22 – Soziales

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.landkreis-erding.de

Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

SOZIALES

Bildungs- und Teilhabepaket

für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene



LANDKREIS
ERDING



Allgemeine Informationen

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – bei Tagesausflügen und dem Mittagessen in Krippe, Kindergarten und Schule, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen. Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II (Bürgergeld) oder SGB XII (Sozialhilfe) sind, die Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Wer ist leistungsberechtigt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Bürgergeld nach dem SGB II,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Welche Leistungen werden gewährt?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, welche an Ausflügen, organisiert durch die besuchte Kindertageseinrichtung, teilnehmen.
- Für Schülerinnen und Schüler gibt es Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten und Lernförderung
- Kostenübernahme für das Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche Kosten werden bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was bedeutet Lernförderung?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Eine der Voraussetzungen ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt.

Wann werden die Kosten für das Mittagessen übernommen?

Soweit Schulen, Kindergärten und Krippen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können die Kosten hierfür übernommen werden.

Wann werden Kosten für die Schülerbeförderung übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Grundsätzlich gilt die Schulwegkostenfreiheit.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um beispielsweise beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Was gehört zum Schulbedarf?

Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (etwa Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen durch einen Zuschuss zum 1. und 2. Halbjahr erleichtert werden.

Wo werden die Leistungen beantragt?

Leistungsberechtigte (ausgenommen des Schulbedarfs im SGB II – dieser wird automatisch vom Jobcenter ausgezahlt) beantragen die Leistungen im **Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding, Infopoint**.

Was wird für den Antrag benötigt?

Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte bringen zur Antragstellung bitte ihre Bescheide von Jobcenter oder Sozialamt-, Kinderzuschlags- beziehungsweise Wohngeldbescheide mit. Asylbewerber bitte das Aufenthaltsstatuspapier.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden direkt mit dem Leistungsanbietenden abgerechnet. Das Abrechnungsverfahren soll so unkompliziert wie möglich gehalten werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, unter folgendem Link: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html>



KONTAKT

Telefon: 08122 58 10 97 | 58 13 14 |
oder 58 13 97

Fax: (08122) 58-10 98

E-Mail: but@lra-ed.de

ÖFFNUNGSZEITEN: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14 - 17 Uhr

